

Vereinsatzung

§1

Der Verein führt den Namen „Förderverein Leben und Wirken des Missionars Johann Flierl e.V.". Er hat seinen Sitz in Birgland, Landkreis Amberg-Weizsach, und ist in das Vereinsregister einzutragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Religion, Heimatpflege, Volksbildung, Kultur und bürgerschaftlichem Engagement.

Die Zweckverwirklichung geschieht durch:

- die Unterstützung der Renovierungsarbeiten für die Ausstellungsräume im Johann-Flierl-Schulhaus,
- die Errichtung der Dauerausstellung über das Leben von Johann Flierl und die Missionsarbeit in Papua Neuguinea damals und heute,
- den Unterhalt und den Betrieb der Ausstellungsräume, die Referenten, die Seminare und die Öffentlichkeitsarbeit,
- alle Veranstaltungen in Bezug auf Johann Flierl und seine Mission.

Diese Aufzählung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und kann durch Beschluss der Jahreshauptversammlung ergänzt werden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreten zu stellen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Jahresende. Die Mitgliedschaft endet somit immer zum 31.12. des Jahres. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds - bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§6

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7

Der Gesamtvorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem jeweiligen Pfarrstelleninhaber der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Fürnried.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Zum Vorstand gehören noch der Kassier und der Schriftführer. Diese sind jedoch nicht vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

1. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich bzw. per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen und unter Eingabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
6. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
7. Wiederwahl ist zulässig.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§8

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§9

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Fürnried zwecks Verwendung für kirchliche Zwecke innerhalb der Kirchengemeinde Fürnried.